



## **Informationen zum Vollzug des Regionalen Schulabkommens vom 1. März 2001 (RSA 2001) der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost)**

### **1. Link**

Die Grundlagendokumente zum RSA 2001 stehen in elektronischer Form zur Verfügung. Die definitive Version des Anhangs I für das Schuljahr 2019/20 finden Sie im Internet unter <http://www.edk-ost.ch/regionales-schulabkommen-2001-der-edk-ost-rsa>.

Der Anhang II (Kantonsbeiträge) – gültig ab Schuljahr 2017/18 – bleibt unverändert gültig für das Schuljahr 2019/20.

### **2. Allgemeines**

Das RSA 2001 regelt den Zugang und die finanziellen Leistungen der Kantone für Auszubildende, welche folgende schulischen Angebote besuchen: Mittelschulen, Berufsmaturität nach Lehrabschluss (BM 2), Passerelle, Vorbereitungen auf Hochschulstudiengänge. Die Vereinbarung unterscheidet zwischen dem Zugang zu Schulen mit und ohne Aufnahmeverpflichtung. Der Grund liegt darin, dass verschiedene Kantone nur bereit sind, Auszubildende aus anderen Kantonen aufzunehmen, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen geführt werden müssen. Für Schulen ohne Aufnahmeverpflichtung wird lediglich ein hälftiger Ansatz verrechnet. Dieser reduzierte Ansatz wird damit gerechtfertigt, dass ohne Aufnahmeverpflichtung nicht Durchschnittskosten anfallen, sondern lediglich Grenzkosten gedeckt werden müssen.

Das RSA 2001 ist eine Vereinbarung nach dem „à-la-carte-Prinzip“. Dies bedeutet, dass die Standortkantone frei sind, welche Schulen sie der Vereinbarung unterstellen wollen. Die Wohnsitzkantone ihrerseits sind im Entscheid frei, für welche Schulen sie die Vereinbarung anwenden wollen. Die vom Standort „angebotenen“ Schulen und die vom Wohnsitzkanton „nachgefragten“ Schulen werden im Anhang I aufgelistet.

Der Anhang II enthält die Tariffliste der Ausbildungsgänge.

Bilaterale Verträge (z.B. Vereinbarungen zum Besuch einer Mittelschule im Nachbarkanton) gehen dem regionalen Schulabkommen vor.

### **3. Personalien und Kostengutsprachen**

Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler ist vorgängig der stipendienrechtliche Wohnsitz anhand des Formulars „Personalienblatt-RSA-EDK-Ost 2014-04“, welches auf der Website der EDK Ost zur Verfügung steht, abzuklären.

Kostengutsprachen sind nur einzuholen, wenn dies aufgrund einer entsprechenden Fussnote im Anhang I ausdrücklich verlangt wird. Allfällige Fussnoten in den „Nachfrage-Spalten“ sind zu berücksichtigen. Die Fussnoten befinden sich auf der letzten Seite des Anhangs.

### **4. Liste der Auszubildenden**

Die Schule reicht der Koordinationsstelle des zahlungspflichtigen Kantons zu Beginn eines

Semesters eine Liste der Auszubildenden ein (Art. 15 RSA 2001). Für die Meldung ist der auf der Website der EDK-Ost hinterlegte „Raster für die Meldung der Studierenden“ zu verwenden. Die Liste der Auszubildenden ist nicht massgebend für die anschliessende Rechnungsstellung, entscheidend ist die Zahl der Lernenden am Stichtag.

## **5. Rechnungsstellung**

Die Schule stellt der Koordinationsstelle des zahlungspflichtigen Kantons Rechnung. Massgebend für die Rechnungsstellung sind die Stichtage vom 15. November und vom 15. Mai (Art. 16 RSA 2001). Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich empfiehlt die semesterweise Rechnungsstellung analog den weiteren Schulgeldabkommen.

Hat der Wohnsitzkanton im Anhang I keine Zahlungsbereitschaft erklärt, bzw. verweigert dieser die Kostengutsprache, so ist das Schulgeld pro Semester und Person gemäss RSA Anhang II (Kantonsbeiträge) von den betroffenen Eltern, den Schülerinnen und Schülern oder Dritten zu bezahlen. Handelt es sich beim Wohnsitzkanton um einen Nichtvereinbarungskanton dieses Abkommens, gilt der jeweils höhere Tarif der beiden RSA-Abkommen EDK-Ost bzw. RSA 2009 NW EDK.

## **6. Abschluss der begonnenen Ausbildung**

Die Auszubildenden dürfen im ordnungsgemässen Abschluss der Schule weder durch Revision noch durch Kündigung der Vereinbarung benachteiligt werden. Insbesondere ist es Sache des Wohnsitzkantons, den Schulbeitrag bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung zu tragen. Dies gilt auch im Falle einer Repetition. Sollte die Ausbildung unterbrochen werden, entfällt die Zahlungspflicht durch den Wohnsitzkanton.

## **7. Verrechnung des Schulgeldes bei Wechsel des Wohnsitzkantons der Eltern von Mittelschülerinnen und Mittelschülern**

Wenn die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers eines Mittelschulangebotes den Wohnsitz in einen andern Vereinbarungskanton verlegen, die Schülerin oder der Schüler jedoch an der bisherigen Schule die Ausbildung beenden möchte, ist die Schule verpflichtet, die Frage der Zahlungspflicht mit dem neuen Wohnsitzkanton auszuhandeln. Grundsätzlich ist ein Verbleib an der bisherigen Schule höchstens für die Dauer von zwei Jahren möglich. Sollte der neue Wohnsitzkanton der Eltern nicht bereit sein, den Kantonsbeitrag zu übernehmen, ist dieser von den Eltern zu tragen. Da kein Anspruch auf Schulgelderlass besteht, muss die Schülerin bzw. der Schüler die Schule in den neuen Wohnkanton verlegen, wenn niemand bereit ist, den Kantonsbeitrag zu übernehmen.

## **8. Auskunftsstelle**

Hilda Hirschi, [hilda.hirschi@mba.zh.ch](mailto:hilda.hirschi@mba.zh.ch), 043 259 78 86